

STATUTEN

der

Genossenschaft Elektrizitäts- und Wasserwerk Dozwil

mit Sitz in Dozwil/TG

I. Firma, Sitz und Zweck

Art. 1 Firma

Unter dem Namen "Genossenschaft Elektrizitäts- und Wasserwerk Dozwil" (EWD) besteht eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft des Obligationenrechts (Art. 828 ff. OR) auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Sitz

Sitz der Genossenschaft ist 8582 Dozwil.

Art. 3 Zweck

Zweck der Genossenschaft ist die Versorgung sämtlicher Mitglieder und weiterer Abnehmer sowie Kooperationspartner, die nicht Genossenschafter sein müssen, mit Wasser und/oder Elektrizität, soweit dies wirtschaftlich tragbar und technisch möglich ist.

Die Genossenschaft erbringt alle im Rahmen der Versorgungsaufgabe nötigen Leistungen.

Sie kann Liegenschaften kaufen und veräußern, Tochtergesellschaften gründen, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder Beteiligungen abgeben sowie langfristige Kooperationen vereinbaren.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person (Anstalten, Vereine, Stiftungen, juristische Personen des Privatrechts, öffentlich-rechtliche Körperschaften usw.) werden, die Eigentümer einer Liegenschaft im Versorgungsgebiet ist und von der Genossenschaft mit Wasser und/oder Elektrizität versorgt wird.

Art. 5 Anmeldung

Die Anmeldung als Genossenschafter hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat, der das Recht hat, Aufnahmen in die Genossenschaft ohne Begründung zu verweigern.

Bisherige Mitglieder der Wasserkorporation Dozwil und Umgebung haben Anspruch auf Aufnahme in die Genossenschaft.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod bzw. Auflösung bei juristischen Personen;
- b) durch freiwilligen Austritt;

Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Ein freiwilliger Austritt ist nicht möglich, wenn die Auflösung der Genossenschaft bereits beschlossen ist;

- c) durch Ausschluss;

- Dieser kann durch den Verwaltungsrat beschlossen werden, wenn ein Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht erfüllt oder den Reglementen und Vereinbarungen zuwiderhandelt. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses die Anrufung der Generalversammlung offen;
- d) durch Handänderungen von Liegenschaften oder Stockwerkeigentum, ausgenommen im Erbgang bei natürlichen Personen;
 - e) durch Aufgabe des Bezugsverhältnisses.

III. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 7 Versorgung

Im Rahmen des Zweckartikels (Art. 3) hat jeder Genossenschafter Anspruch, vom EWD mit Wasser und Strom versorgt zu werden, sofern er seine Pflichten gegenüber dem EWD ordnungsgemäss erfüllt.

Art. 8 Reglemente, Tarife und Vereinbarungen

Beiträge, Gebühren, Abgaben und Bedingungen für die Erschliessung, den Anschluss, die Lieferung usw. werden in Reglementen, Tarifen oder individuellen Vereinbarungen geregelt.

Art. 9 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen Delegierten oder eine Delegierte ausgeübt. Genossenschafter und Delegierte müssen sich an der Generalversammlung auf Verlangen ausweisen.

Art. 10 Stellvertretung

Zur Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung kann sich ein Genossenschafter durch einen handlungsfähigen Familienangehörigen oder durch einen anderen Genossenschafter mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jeder Genossenschafter kann höchstens einen anderen Genossenschafter vertreten.
Bei Nutzniessungen übt der Nutzniessungsberechtigte die Rechte und Pflichten als Genossenschafter aus.

Art. 11 Interessenwahrung

Die Genossenschafter sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren. Allen Genossenschafter stehen die gleichen Rechte und Pflichten zu, soweit sich aus Gesetz und Statuten keine Ausnahme ergibt.

Art. 12 Meldepflicht

Jeder Genossenschafter, der Wohn- oder Geschäftsräumlichkeiten vermietet oder verpachtet, ist verpflichtet, einen bevorstehenden Mieter- oder Pächterwechsel spätestens zehn Tage vor Miet- bzw. Pachtbeginn dem EWD zu melden.

Art. 13 Kunden

Kunden sind Leistungsbezüger des EWD, ohne Genossenschafter zu sein. Kunden werden zu den jeweils gültigen Tarifen bzw. zu den individuell vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert. Eine bevorzugte Behandlung der Genossenschafter bleibt vorbehalten.

IV. Organe

Art. 14 Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Verwaltungsrat
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Kontrollstelle

V. Generalversammlung

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. in Übereinstimmung mit dem Kalenderjahr. Der Verwaltungsrat kann Beginn und Ende des Geschäftsjahres ändern.

Art. 16 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlungen

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet, mindestens 10% der Genossenschafter dies verlangen sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Ein entsprechendes Gesuch ist dem Verwaltungsrat schriftlich mit Angabe der gewünschten Traktanden einzureichen.

Art. 17 Einladung und Anträge

Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage im Voraus durch schriftliche Einladung an Genossenschafter zu erfolgen.

Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung mit den Anträgen des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung müssen Jahresbericht und Jahresrechnung beigelegt werden. Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut der beantragten Änderung mitzuteilen.

Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert wurden, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsratspräsidenten, bei dessen Abwesenheit von einem von der Generalversammlung zum Tagespräsidenten gewählten Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Art. 18 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl des Verwaltungsrates;
- b) Wahl der Kontrollstelle;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Genehmigung der Reglemente und Vereinbarungen;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
- f) Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrates;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten;
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind.

Art. 19 Anträge der Mitglieder

Traktandierungsbegehren von Genossenschaf tern zu Handen der ordentlichen Generalversammlung sind bis zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Verwaltungsrat einzureichen. Anträge

zu traktandierten Geschäften können schriftlich vor oder mündlich während der Generalversammlung gestellt werden.

Art. 20 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorbehalten bleiben höhere gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebene Quoren.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen geheime Wahl oder Abstimmung beschliesst. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

VI. Verwaltungsrat

Art. 21 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten anderen Organen vorbehalten sind.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Politische Gemeinde Dozwil kann einen Vertreter in den Verwaltungsrat abordnen.

Art. 22 Kompetenzregelung

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Organisation des Verwaltungsrates und die Delegation von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten an die Geschäftsleitung geregelt sind.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates vertreten die Genossenschaft kollektiv zu Zweien.

VII. Geschäftsleitung

Art. 23 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt im Rahmen des Organisationsreglementes das operative Geschäft der Genossenschaft.

VIII. Kontrollstelle

Art. 24 Auftrag der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Kontrollstelle berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Die Amtsdauer der Kontrollstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IX. Haftung und Reserven

Art. 25 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.

Art. 26 Gesetzlicher Reservefonds

Vom Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ist jährlich 1/20 einem Reservefonds zuzuweisen, der gemäss Art. 860 Abs. 3 OR zu verwenden ist.

X. Statutenänderung, Liquidation, Fusion und Verkauf

Art. 27 Statutenänderung

Für den Beschluss über eine Änderung der Statuten ist die Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 28 Liquidation, Fusion und Verkauf

Liquidation, Fusion oder Verkauf der Genossenschaft können ebenfalls nur mit Zustimmung von mindestens 2/3 der an der Generalversammlung abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sind an der ersten Generalversammlung, für welche die Auflösung oder der Verkauf der Genossenschaft traktandiert ist, nicht mindestens 3/4 aller Genossenschafter anwesend, darf ein entsprechender Beschluss nicht gefasst werden, sondern es ist unter Beachtung der Vorschriften von Art. 20 eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Genossenschafter beschlussfähig ist.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 29 Publikationsorgane

Publikationsorgan für die gesetzlich geforderten Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Inkrafttreten:

Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen schriftlich an die letzte bekannte Adresse.

Diese Statuten wurden an der heutigen Generalversammlung genehmigt und ersetzen diejenigen vom 20.12.2006.

Dozwil, 20. Juni 2012

Für den Verwaltungsrat

Der Präsident:

Der Aktuar:

.....
Christian Schöni

.....
Hans Ulrich Schefer